

Zusammenstellung

von

staats- und völkerrechtlichen Urkunden,

welche das Verhältniß

des Großherzogthums Posen zur Preussischen Krone

betreffen.

Nebst einigen Erläuterungen.



33642

I.

Art. 1. §. 2. der **Schlusfacte** des Wiener Congresses vom 9ten Juni 1815.

Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une **représentation et des institutions nationales**, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

II.

Art. 2. **derselben Schlusfacte.**

La partie du duché de Varsovie que S. M. le roi de Prusse possédera en toute souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs, sous le titre de **grand-duché de Posen**, sera comprise dans la ligne suivante.

Anmerk. Hierauf folgt dann die nähere Grenzbestimmung, welche weiter unten mit dem gleichlautenden Art. 1. des Vertrages zwischen Preußen und Rußland in der officiellen Uebersetzung der preussischen Gesetzsammlung gegeben wird.

III.

Art. 14. **derselben Schlusfacte.**

Les principes établis sur la libre navigation des fleuves et canaux dans toute l'étendue de l'ancienne Pologne, ainsi que sur la fréquentation des ports, sur la circulation des productions du sol et de l'industrie entre les différentes provinces polonaises, et sur le commerce de transit, tels qu'ils se trouvent énoncés dans les articles 24, 25, 26, 28 et 29 du traité entre l'Autriche et la Russie,

et dans les articles 22, 23, 24, 25, 28 et 29 du traité entre la Russie et la Prusse, seront invariablement maintenus.

Anmerk. Da die Aufrechthaltung dieses Artikels, so wie aller Bestimmungen der in demselben citirten Artikel der besonderen Verträge zwischen Preußen und Rußland und Rußland und Oesterreich allerdings nicht von Preußen allein abhängt und nicht einseitig vertreten werden kann, sondern eine solidarische, mit den anderen Paciscenten gemeinsame und durch deren Mitwirkung bedingte Verpflichtung ausmacht; so ist die Aufnahme dieses Artikels in dieser Zusammenstellung, welche den speciellen, lediglich in der Macht Preußens liegenden Verpflichtungen gewidmet ist, nur aus dem folgenden doppelten Grunde geschehen: Er soll nämlich zunächst den Beweis liefern, daß die Wiener Verträge, trotz dem, daß sie in Betreff Polens dem Principe der Theilung gehuldigt haben, dennoch einen gewissen Grad von Integrität und Einheit der polnischen Nation als solcher gewährleisten, und die „verschiedenen Provinzen des alten Polens“ in mancher Beziehung nicht bloß in Betreff der ihnen gemeinsam zugesicherten nationalen Institutionen; sondern auch in bestimmter territorialer Hinsicht als ein Ganzes betrachten. Dann aber soll er die ausdrücklich übernommene Verpflichtung Preußens hervorheben, seinerseits, so viel es ihn angeht und an ihm liegt, Alles das zu thun, was die unwandelbare Aufrechthaltung jener Bestimmungen von ihm erheischt. Noch weitere und bestimmtere Ausführungen jener garantirten Schifffahrts-, Handels- und Zoll-Einheit der polnischen Landestheile, welche mit dem Zollvereine, jener ebenfalls einzigen bis zum Jahre 1848 thatsächlich bestehenden territorialen Einheit Deutschlands, die größte Analogie hat, — welche also von den Polen gerade wie der Zollverein von den Deutschen als Unterpfand einer künftigen und vollkommeneren Vereinigung angesehen wurde, finden sich in den bezeichneten Artikeln der Special-Verträge. (Siehe VI.).

IV.

Art. 1. des Vertrages zwischen Preußen und Rußland vom 3ten Mai 1815.

Derjenige Theil des Herzogthums Warschau, welchen Sr. Majestät der König von Preußen mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthum, für sich und Ihre Nachfolger, unter dem Titel: Großherzogthum Posen, besitzen werden, soll in der nachstehenden Linie begriffen sein:

Die neue Grenzscheide hebt, an der Grenze von Ostpreußen, bei dem Dorfe Neuhoff an, folgt der Grenze von Westpreußen, so wie diese seit 1772 bis zum Tilfiter Frieden bestand, bis zum Dorfe Leibitsch, welches zum Herzogthum Warschau verbleibt; von da wird eine, die Dörter Kompania, Grabowiec und Szytno zu Preußen lassende, bei letztgedachtem Orte über die Weichsel gehende Linie, an der andern Seite des, Szytno

gegenüber, in die Weichsel fallenden Flusses, bis an die ehemalige Grenze des Nedbistrittes bei Groß-Sporzko, gezogen, so daß Sluzewo dem Herzogthume und Przybranowa Holländer und Maciejewo, Preußen gehört. Von Groß-Sporzko geht es über Chlewiska, welches Preussisch bleibt, zum Dorfe Przibislaw, und von da über die Dörfer Piasky, Chelmce, Witowiczky, Kobylinka, Woyczyn, Orchowow bis zur Stadt Powiedz.

Von Powiedz geht es weiter über die Stadt Slupce bis zu dem Punkte des Zusammenflusses der Wartha und der Prosna.

Von diesem Punkte folgt man dem Laufe der Prosna stromaufwärts bis zum Dorfe Koscielnawiez, eine Stunde Weges von der Stadt Kalisch.

Dort wird zu dieser Stadt, auf dem linken Prosna-Ufer, ein Gebiet im Halbkreise nach dem Abstände des Dorfes Koscielnawiez von der Stadt Kalisch gemessen, belassen, sodann in den Lauf der Prosna zurückgetreten und derselbe weiter stromaufwärts durch die Städte Grabow, Wieruszow, Boleslawice verfolgt, bis bei dem Dorfe Gola, an der schlesischen Grenze, Pitschen gegenüber, die Linie endigt.

Anmerk. Aus diesem, mit dem Art. 3. der Wiener Schluß-Acte gleichlautenden Artikel erhellet zur Genüge, daß nicht bloß die neu beabsichtigte Demarkationslinie, welche durch das Großherzogthum Posen durchgeführt werden und selbst die Hauptstadt desselben Deutschland zuschlagen sollte, eine offenbare Vertragsverletzung wäre, sondern daß sogar die durch das Occupations-Patent vom 15. Mai verfügte Losreißung des Kulm- und Michelauschen Kreises sammt der Stadt Thorn, von dem, kraft dieses Artikels gebildeten Großherzogthum Posen schon eine vertragswidrige Maßregel gewesen ist, für die man allerdings insofern einigen Ersatz eintreten lassen wollte, als nach der Bestimmung desselben Patents, der Cronesche und der Gaminische Kreis dem Großherzogthum hinzugefügt werden sollte, — was indessen unterblieb, ohne obige Abtrennung rückgängig zu machen. (Siehe unten das Besignahme-Patent.)

V.

Art. 3. desselben Vertrages, 2ter Satz.

Die Polen, die beziehungsweise der hohen contrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität **sichern**, nach den Formen bürgerlichen Daseins (im franz. Orig. d'existence politique) zu Theile werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.

Anmerk. 1. Mit dem Ausdruck der Uebersetzung: „Bürgerlichen Daseins“ läßt sich weder ein bestimmter Begriff verbinden, noch giebt er den Sinn des Originals treu wieder. Man weiß gar nicht, was man darunter verstehen soll, während der französische Ausdruck nicht einen Augenblick zweifelhaft sein kann. *Existence politique* kann man unmöglich anders deutsch dem Sinne nach wiedergeben (falls man das fremde Wort *Existenz* nicht beibehalten will), als mit: politische Selbstständigkeit, — deren Grad und Form allerdings dem Ermessen der Mächte anheimgestellt wurde, die man aber geradezu als *Existenz* nicht wegzuläugnen vermag, ohne ad absurdum zu gelangen, denn eine *Existenz* die gar nicht existirte, die in eine andere aufgehen müßte, wäre eine *contradictio in adjecto*. Sobald also, abgesehen von der Form und von dem Grade jener politischen *Existenz*, eine solche ausdrücklich den Polen als Polen gewährleistet wurde, so schließt dies allein allen und jeden Gedanken an Einverleibung aus; denn eine Einverleibung oder Verschmelzung wäre ja überhaupt keine politische *Existenz* mehr; man mag dieselbe von Hause aus so geringfügig oder so verschiedenartig denken, wie man will, denn die Modalität derselben wird allerdings dem Belieben der contrahirenden Theile anheimgegeben, immer aber unter der Bedingung von Einrichtungen, welche die Erhaltung der polnischen Nationalität sichern, so wird man dennoch nicht umhin können, eine besondere für sich bestehende politische Stellung (*existence politique*) anzuerkennen. Will man dagegen ein Beispiel wirklicher Vereinigung und Einverleibung, wie sie auf dem Wiener Congresse allerdings beabsichtigt wurde, sich vergegenwärtigen, so vergleiche man nur die Art. 65., 66. und 73. der Schlußacte vom 9. Juni 1815., welche die wirkliche Verschmelzung der alt-belgischen Provinzen mit den vereinigten Provinzen der Niederlande anordnen, — so wie den Vertrag vom 31. Mai 1815 zwischen Sr. Majestät dem König der Niederlande einerseits und Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen andererseits, — endlich die Haager Acceptationsacte vom 21. Juli 1814, in welcher sämtliche Urkunden die *Unio realis incorporativa* so bestimmt und ausdrücklich aussprechen, wie es nothwendig sein muß, falls man nicht ein anderes Verhältniß herzustellen beabsichtigt. Wo aber solche Bestimmungen ganz und gar fehlen, wo vielmehr eine politische *Existenz* und nationale Institutionen gewährleistet worden, wo endlich durch Errichtung und Abgrenzung des Großherzogthums Posen bereits eine staatliche Einheit, — die übrigens, um bei dem erwähnten Beispiel stehen zu bleiben, mit dem Großherzogthum Luxemburg (sfr. Art. 67. der Wiener Schlußacte) in vielen Beziehungen die genaueste Analogie darbietet, geschaffen worden ist, — da noch an eine Incorporation zu denken, hieße wirklich den Gesetzen des Denkens und der Auslegung Hohn sprechen. (Siehe übrigens weiter unten über den häufig in der Wiener Congreßacte, nur nicht in Betreff des Großherzogthums Posen, gebrauchten Ausdruck: *réunira à sa monarchie*, die Anmerk. ad Nr. VIII.).

Anmerk. 2. Die Abweichung dieses Artikels nach Form und Inhalt von dem correspondirenden Artif. 5. des Vertrages vom nämlichen Tage zwischen Rußland und Oesterreich und dem völlig mit dem letztgenannten gleichlautenden Artif. 1. der Schlußacte ist höchst bemerkenswerth. Der hier im Texte ange-

führte Artikel übergeht zwar mit Stillschweigen die Stipulation einer Volksvertretung, welche sich ausdrücklich im Oesterreich-Russischen Vertrage findet und welche, da sie in dem späteren gemeinsamen Schlußvertrage des Wiener Congresses vom 9. Juni wörtlich überging (siehe ad I.) nichts destoweniger für Preußen verbindlich bleibt, fügt aber, anstatt der dort gebrauchten einfachen und allgemein gehaltenen Worte „Nationale Einrichtungen“ folgenden sehr bezeichnenden Passus hinzu: „Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität **sichern**. — Wenn man dabei die Eingangsworte dieses Vertrages bedenkt, wo gesagt wird:

„Da diese Artikel auf gemeinsamer, zum Behufe der gegenseitigen Verträge zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich gepflogener Unterhandlung beruhen, so sind sie, ihrer ganzen Gestalt und ihrem ganzen Inhalte nach, bis auf die, durch die Beschaffenheit der Dinge selbst begründeten Ausnahmen, in den mit Sr. Kaiserlich-Königl. Apostolischen Majestät geschlossenen Vertrag eingerückt,“

so sieht man ein, wie sehr die contrahirenden Mächte eben durch die „Beschaffenheit der Dinge“ veranlaßt wurden, mittelst jener Abweichung, da eine ganz besondere Garantie zur Sicherung der polnischen Nationalität gerade von Seiten Preußens nöthig schien, eine solche hinzuzufügen.

VI.

Art. 22, 23, 24, 25, 28 und 29 desselben Vertrages.

Anmerk. Diese Artikel werden der Kürze wegen und besonders aus dem bereits (sub III. Anmerk.) erwähnten Grunde, daß sie sich nicht einseitig von Preußen allein in Anwendung bringen lassen, sondern der Mitwirkung der anderen Contrahenten bedürfen, hier bis auf Art. 28. ausgelassen. Sie enthalten sämmtlich nebst dem Art. 19. über den Grenzverkehr und den correspondirenden Artikel des Russisch-Oesterreichischen Vertrages die sehr liberalen Grundlinien eines Schiffsahrts-, Handels- und Zollvereins-Systems unter den verschiedenen polnischen Landestheilen. Zur näheren Characterisirung jenes Systems und zur etwaigen Bezugnahme auf preussische Verbindlichkeiten, genügt die Anführung des folgenden:

Art. 28. desselben Vertrages.

Um in allen Theilen Polens der Vorzeit (ancienne Pologne) so viel als möglich den Ackerbau zu beleben, die Betriebsamkeit (industrie) der Einwohner zu wecken und ihre Wohlfahrt zu festigen, sind die beiden

hohen contrahirenden Theile, damit über Ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel bleibe, übereingekommen, künftig und für immer in allen Ihren polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen und hervorbringen, den unbeschränktesten Umlauf zu gestatten. Die zu den Vereinbarungen ernannten Commissarien, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des 26ten Artikels zu treffen sind, sollen ebenmäßig beauftragt werden, in der angezeigten sechsmonatlichen Zeit sich über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Ein- und Ausgangs-Zoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, und von den Erzeugnissen der Manufakturen und Fabriken in jenen Provinzen, entrichtet werden soll. Dieser Zoll darf zehn vom hundert des Werths der Waare am Absendungsorte, nicht übersteigen. Sollten die beiden Höfe die Belegung der gegenseitigen Getraideeinfuhr mit einer Zollabgabe angemessen finden, so soll diese, mit Zugrundelegung der mindest lästigen Sätze, von denselben Commissarien, nach den, ihnen zu ertheilenden Instruktionen, festgesetzt werden. Um vorzubeugen, daß nicht **Fremde** von den, zu Gunsten besagter Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehen, ist beschlossen, daß alle, aus einem Staate in den andern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen bestehende Artikel von einem Ursprungs-beglaubigungs-Scheine begleitet sein sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden. In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Consul, wenn dieser zu weit entfernt sein sollte, wird ein dergleichen Schein der Orts-Obrigkeit zugelassen.

VII.

Auszug aus der Ratifications-Urkunde zu dem zwischen Preußen und Rußland am 3ten Mai 1815 geschlossenen und unterzeichneten Vertrage über die polnischen Angelegenheiten.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen
 etc. . . . Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und seine Anlagen gelesen und erwogen, den Inhalt davon Unserem Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt, so wie Wir ihn hiermit, für Uns und Unsere Nachfolger, annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren und **auf Unser Königliches Wort,**

versprechen, zu thun, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Urkundlich. cc.

(Unterzeichnet.)

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

contraf. Fürst von Hardenberg.

VIII.

Art. 22. des Friedens- und Freundschafts-Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen.

Vom 18. Mai 1815.

Se. Majestät der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten, sowohl für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Prinzen Ihres Hauses, Ihre Erben und Nachfolger jedem Landesherrlichen und andern Anspruch, der vom Besitz des Herzogthums Warschau herrühren könnte. Seine Majestät erkennen die Souverainetäts-Rechte über dieses Land an, wie dieselben durch den Vertrag zu Wien vom ^{21. April}_{3. Mai} d. J. stipulirt worden, für die Provinzen, welche unter dem Zepter Sr. Majestät des Kaisers von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen übergehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichsel-Ufer an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückkehren, so wie für die Provinzen, welche Se. Majestät der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Posen besitzen wird.

Anmerk. Wenn man diese Entsagung vergleicht mit derjenigen des Artikels 2. desselben Vertrages, wodurch die Sächsischen an Preußen gefallene Landestheile ausdrücklich als „mit der Preussischen Monarchie zu vereinigende“ bezeichnet sind, so ist dadurch der Unterschied von selbst klar. — Uebrigens befindet sich der Ausdruck: „réunira à Sa monarchie“ fortwährend in der Wiener Schlußacte auf alle Landestheile, welche Preußen zugefallen sind, angewandt, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen. Der Einwand, den man gegen die Bedeutung dieser Ausnahme zu erheben versucht hat, als wenn diese gewichtigen Worte nur deshalb ausgelassen worden seien, weil es sich hier nicht um neue Besitzungen der Preussischen Krone, sondern um alte, unter die Souverainität derselben zurückkehrende handelt, worüber sich Artikel 23. der Schlußacte so ausspricht, daß sie wie früher „comme auparavant“ in den Besitz Sr. Majestät des Königs von Preußen und Seiner Nachkommen zurückkehren, — dieser Einwand ist nicht im Mindesten stichhaltig; — denn jener Artikel besagt nur: Itens, daß jene Länder wiederum wie früher in die volle Souverainität und den Besitz Sr. Majestät

des Königs treten, daß sie also zu Seiner Person und Seinem Hause in das frühere Verhältniß zurückkommen, keinesweges aber, daß sie in Real-Union mit der gesammten Monarchie durch Einverleibung in dieselbe gelangen sollen. Aens, führt derselbe Artikel 23. unter den auf diese Weise dem preussischen Scepter wieder zufallenden Ländern auch das Fürstenthum Neuchâtel und die Grafschaft Valengin auf; es kam aber Niemanden in den Sinn, zu behaupten, daß dadurch die Einverleibung Neuchâtels in die Preussische Monarchie ausgesprochen werden sollte. Will man aber behaupten, daß eben die Worte *comme auparavant* die vollständige Wiederherstellung des ganzen alten Verhältnisses bedingen, wonach Neuchâtel, welches nie, und die polnischen Provinzen, welche allerdings früher ein Bestandtheil der Preussischen Monarchie als solche ausgemacht haben, in dasselbe Verhältniß zurückkehren, so ist auch damit einerseits zu wenig, andrerseits zu viel und überhaupt nichts bewiesen. Zu wenig, indem man vermist, daß diese Provinzen nunmehr, gerade nicht wie früher, sondern eben als Großherzogthum Posen und unter sämmtlichen in den Verträgen stipulirten Bedingungen an Preußen zurückfallen, die denselben eine besondere nationale Existenz gewährleisteten, was früher keinesweges der Fall war; — daß sie also zum preussischen Staate positiv in ein ganz anderes Verhältniß getreten sind als früher, und nur ausdrücklich zur Person Sr. Majestät des Königs und zu seinem Hause in das frühere Verhältniß (*comme auparavant*) zurückkommen sollten. Andererseits aber würde dadurch zuviel bewiesen sein, denn angenommen, daß auf Grund des früheren Verhältnisses die abgesonderte Stellung des Großherzogthums Posen aufgegeben werden mußte, so würde umgekehrt gerade dadurch den übrigen dort angeführten Ländern ein gewisser Grad von Selbstständigkeit vindicirt sein, die sie allerdings mehr oder weniger früher besaßen, auf welche sie aber weder nach dem Buchstaben, noch nach dem Geiste der Wiener Verträge Anspruch gemacht haben, und welche ihnen ausdrücklich durch die betreffenden Besizergreifungs-Patente, die sammt und sonders ihre einfache Einverleibung in die Monarchie aussprechen und sogar durch Einführung der preussischen Adler, **statt** ihrer bisherigen Wappen, auch jede Spur ihrer Abgesondertheit tilgen, vollkommen abgesprochen wurde. (S. jene Patente in der Gesetzsammlung 1815). Wie sehr aber diese Behandlung abweicht von derjenigen, die dem Großherzogthum Posen gegenüber beobachtet wurde, sehen wir gleich unten beim Besizergreifungs-Patent. Auf keine Weise also läßt sich aus dem Artikel 23. die Auslassung und fortwährende Vermeidung der Worte „*réunira à sa monarchie*“ in Betreff des Großherzogthums Posen bei fortwährendem Gebrauch derselben in Bezug auf die übrigen Preussischen Acquisitionen erklären, vielmehr bleibt diese Auslassung so entscheidend und so rechtsgültig, wie nur immer ein so gewichtiger und durch viele positive Bestimmungen bekräftigter Umstand es sein kann. — Da die Einverleibung des Großherzogthums Posen in die Preussische Monarchie, weder in den sämmtlichen Verträgen noch im Besizergreifungs-Patente auch nicht mit einer Silbe angedeutet ist, vielmehr die einfache Errichtung des Großherzogthums Posen geradezu dagegen streitet, und außerdem sich mannigfache Bestimmungen in diesen Verträgen finden, welche das Gegentheil einer beabsichtigten Ver-

schmelzung offenbar kundgeben, so bleibt nichts übrig als anzuerkennen, daß dasselbe unzweifelhaft nach den ausdrücklichen Bestimmungen aller Congress-Acten mit der preussischen Monarchie in eine Erb-Personal-Union (Unio personalis hereditaria), keinesweges aber in eine Real-, geschweige denn in eine Einverleibungs-Union getreten ist.

IX.

Auszug aus dem Patente wegen der Besignahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschan. Vom 15. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden rc.

. Dagegen (nämlich als Ersatz für den abgetretenen Kulm- und Michelauschen Kreis nebst Thorn) vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Eronschen und den Caminschen Kreis, als ehemalige Theile des Neßdistrikts hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsern Königlichem Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf. . . .

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Anmerk. 1. Möge man nur alle übrigen Besitzergreifungs-Patente mit demjenigen für das Großherzogthum Posen genau vergleichen um sich über den Sinn und die Bedeutung der unter denselben vorkommenden Abweichungen, resp. Zusätze und Auslassungen einen klaren Begriff zu machen. Es genügt hier der Kürze wegen

- 1) auf die, in allen übrigen fehlende, Statthalterschaft für das Großherzogthum Posen, und umgekehrt
- 2) auf die, im posenschen fehlende Bestimmung, daß die preussischen Adler anstatt der frühern Wappen jener Länder in dieselbe eingeführt und an den Grenzen derselben aufgerichtet werden sollten; endlich
- 3) auf die ausdrückliche Einverleibungs-Erklärung, die sich in diesen sämtlichen anderen Patenten, sowohl in Betreff der alten wie der neuen Besitzungen vorfindet, — in dem posenschen aber ebenfalls fehlt, ja sogar sorgfältig vermieden erscheint, indem dafür der Ausdruck „zu unsern Staaten zurückgekehrt“ beliebt wurde, —

einfach aufmerksam zu machen, um die Tragweite dieser Abweichungen zu erkennen.

Anmerk. 2. Daß die Vereinigung des Crone- und Caminschen Kreises, welche ausdrücklich als Ersatz für den Kulm- und Michelautschen Kreis dieser Zusage unerachtet nicht zur Ausführung kam, ist bereits oben (Anmerk. ad IV.) erwähnt worden. Daß aber völkerrechtlich diese abgetrennten Landestheile nicht anders als immer zum Großherzogthum Posen gehörig bis jetzt gelten, beweist der neuere Berliner Vertrag vom ^{20. Februar}_{4. März} 1835. über die Demarkation zwischen dem Preussischen Staate und dem Königreich Polen, welcher unter Berufung auf den Wiener Vertrag vom 3. Mai 1815 den Michelauer und den Culmer-Kreis als zum Großherzogthum Posen gehörig annimmt, indem er die nach jenem Vertrage bereits regulirte Grenzlinie bis nach Schlessien als die zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Polen bestehende Gränze bezeichnet.

X.

Auszug aus dem Aufrufe an die Einwohner des Großherzogthums Posen.
Vom 15. Mai 1815.

Auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schuß der Geseze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maassgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident, wird das Großherzogthum

nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren, und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. 2c.

Anmerk. Anmerkungen zu diesem Aufrufe zu machen, scheint zunächst überflüssig, um so mehr, als sie sich satzsam von selbst darbieten. Etwas Bestimmteres und Unzweideutigeres (bis auf einen Passus, auf den wir sogleich zurückkommen werden) läßt sich kaum denken. Also ein Vaterland sollen auch die Polen unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Preußen haben, und zwar als vollste Anerkennung ihrer Anhänglichkeit an dasselbe. An ein „preussisches“ Vaterland hier zu denken und dadurch eine spitzfindige, selbst durch die so achtungsvoll anerkannte Anhänglichkeit unmöglich gemachte Verdrehung zu versuchen, kann sich nur derjenige erlauben, welcher selbst aller und jeder Hochachtung für die Treue und Aufrichtigkeit eines Königswortes ledig ist. Außerdem sehen wir gleich unten, aus der vorgeschriebenen Eidesformel (sub. Nr. XI.) was eigentlich unter Vaterland für die Bewohner des Großherzogthums Posen verstanden wurde. — Also eine provinzielle Verfassung sollte dieser polnische Landestheil erhalten, wodurch die Integrität desselben gesichert wird, und dabei zugleich an der verheißenen Constitution Theil nehmen. Also Religion und Sprache, diese Lebens Elemente der Nationalität sollten sorgfältig gepflegt und unbedingt zu ihrem Rechte kommen. — Also sollte ein eingeborner Statthalter ausdrücklich als Verbindungs-Organ zwischen Sr. Majestät dem König-Großherzoge und seinen diesfälligen Unterthanen bezeichnet, unter denselben residiren. Wo ist hier bei alle dem an eine Real-Union zu denken, wo an eine Verschmelzung mit der Gesamtmonarchie, wo an eine Ueberfluthung durch eine nicht einheimische Bureaucratie? Der Oberpräsident ist ja selbst als „Euer Mitbürger“ bezeichnet, und die „unter Euch gebildeten Geschäftsmänner“ sollten ihm zur Seite stehen 2c.

Eins nur bleibt noch übrig, was allerdings dem Anschein nach einer Zweideutigkeit Raum geben könnte, es ist der Passus: „Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen.“ Dieser Passus ist entweder mit allen übrigen staats- und völkerrechtlichen Urkunden und auch mit sich selbst im Widerspruch und als solcher an und für sich nichts-jugend, — oder er ist nur der complexe Ausdruck eines Verhältnisses, welches hier scharf beleuchtet werden muß. Es ist schon oben aus allen nur vorhandenen Urkunden nachgewiesen, daß nicht allein nirgend eine Einverleibung des Großherzogthums in die Monarchie ausgesprochen; ja, daß nicht allein eine solche Erklärung überall auf das sorgfältigste vermieden wurde, selbst da, wo sie nothwendigerweise Platz haben müßte, falls sie wirklich im Sinne der contrahirenden Theile gelegen hätte, sondern auch, daß positive und unzweideutige Bestimmungen eine solche selbstredend nicht zulassen. Bei solcher Sachlage also würde selbst die erste Hälfte dieses Satzes, auch wenn sie unbedingt und ganz allein da stände, d. h. auch ohne die nachfolgende und aufwiegende Opposition nim-

mermehr gegen die bereits angeführten Documente, so wie gegen das Nächstfolgende Stich halten; denn es kann unmöglich in der Macht eines gelegentlichen und nur einseitigen Ausspruches liegen, gemeinsame vertragmäßige Stipulationen zu entkräften, und wohlbedächtig abgefaßte Urkunden aufzuwägen. Um so mehr aber ist dies der Fall, wenn man den corrigirend beigelegten Nachsatz betrachtet.

Was liegt denn in den Worten: „ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen? Es liegt offenbar eine Garantie darin, aber worüber? gewiß nicht eine Garantie dessen, was nicht garantirt zu werden braucht. Nun hängt das Nichtverleugnen dürfen einer Nationalität einzig und allein vom Subjecte dieser Nationalität selbst ab, und bedarf allerdings keiner Gestattung. Politische Existenz, nationale Einrichtungen kann man einem Volke wohl garantiren, aber das Nichtverleugnen dürfen einer Nationalität als solcher, nimmermehr, denn die garantirt sich Gottlob von selbst.

Noch mehr, liegt es denn in der Gewalt einer Macht dieser Erde, ein Volk zur Ablehnung seiner Nationalität zu zwingen? Man mag ihm alle politisch nationale Existenz absprechen, alle nationale Einrichtungen nach und nach entziehen, ihm die Ausübung nationaler Rechte verkümmern; aber so wenig man im Stande ist, einen Polen in einen Deutschen umzustempeln, so wenig man ihn durch einen Machtpruch dazu bringen kann, daß er nur geläufig deutsch spreche, geschweige denn deutsch denke und fühle, so wenig ist man im Stande, ihm seine Nationalität abzuleugnen, geschweige denn ihn selbst dahin zu bringen.

Daß aber die Einwohner des Großherzogthums Posen, Polen sind, und dies nicht verleugnen dürfen, dies brauchte wahrlich nicht garantirt zu werden. Der Sinn dieser Zusicherung kann also kein anderer sein, als dieser, daß trotz der Verbindung mit Preußen, sie als Polen behandelt werden. (Siehe unten sub. XII. die Note des Lords Castlereagh und die Zustimmung des Fürsten Hardenberg dazu) und dies ist es eben, was die Wichtigkeit und Inhaltschwere dieses Ausspruches ausmacht.

Da man also weder einen Widerspruch, sei es mit sich selbst oder mit allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten, noch eine gar nichts sagende Phrase in diesem Ausspruche Sr. Majestät des Königs und Großherzogs vermuthen darf, da er vielmehr nach seinem und des ganzen Document's Tenor, gerade eine gewichtige Garantie und Zusicherung ausmachen soll, so kann man diesen Ausspruch unmöglich anders verstehen, als: „Ihr sollt durch die Verbindung mit meiner Monarchie Eurer zugesicherten politischen Existenz und Eurer nationalen Einrichtungen nicht verlustig gehen.“ Möge denn Jeder versuchen, es anders auszulegen, ohne in die ärgsten Widersprüche hinein zu gerathen!

XI.

Gidesformel für das Großherzogthum Posen.

Ich erkenne Se. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverain dieses Landes und **den Antheil von Polen,**

welcher durch den Kongreß von Wien dem Königl. Preussischen Hause wieder zugefallen ist, **als mein Vaterland, das** ich gegen jede Macht und gegen Jedermann, wer es auch sei unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin.

Anmerk. Hier finden wir endlich kategorisch ausgesprochen, was eigentlich das Vaterland der Bewohner des Großherzogthums Posen ist. Sollte also wirklich das Großherzogthum Posen keine abgesonderte politische Existenz überhaupt haben, sollte es wirklich in die Monarchie einverleibt, und nicht nur dem Königlich Preussischen Hause wiederzugefallen sein, wie war es denn möglich eine solche Eidesformel vorzuschreiben? Dieses Actenstück schließt den Cyclus der Staats- und völkerrechtlichen Urkunden, welche das Verhältniß des Großherzogthums Posen, zur preussischen Krone feststellen, — und wenn hier noch als Anhang zwei Auszüge aus den Notizen des Lords Castlereagh und Fürsten Hardenberg folgen, so geschieht es zunächst deshalb, um eine Erläuterung über die durch gemeinsame Uebereinkunft der Mächte beschlossene Behandlung der Polen als Polen zu liefern, dann aber hauptsächlich deswegen, weil die auf Befehl des Königs erfolgte Antwort des Fürsten Hardenberg, so wie die Eintragung derselben im Conferenz=Protocoll den Ansichten Lord Castlereagh's die Königliche Sanction erteilt, und der Note selbst den Character einer bindenden Urkunde beigelegt hat.

XII.

Auszug aus den Notizen des Lords Castlereagh und des Fürsten Hardenberg. (B. 12. Januar 1815.)

Im Laufe der Unterhandlungen hat der unterzeichnete Gesandte Gelegenheit gehabt, sich mehrere Male mit Energie im Namen seines Hofes der Wiederherstellung eines mit Rußland zu verbindenden Königreichs Polen, welches einen Theil dieses Reiches ausmachen sollte, zu widersetzen, aus Gründen, die in diesem Augenblicke nicht vorgelegt zu werden brauchen. Der von seinem Hofe stets geäußerte Wunsch war, in Polen einen unabhängigen Staat mit mehr oder minder ausgedehnten Gränzen zu sehen, welcher von einer besonderen Dynastie regiert (*régé par une dynastie distincte*) und einen Zwischenstaat (*Etat intermédiaire*) zwischen den drei großen Monarchieen bilden sollte.

Da die übrigen Mächte, Oesterreich und Preußen, sich nicht mehr widersetzen, so widersezt sich auch Großbritannien nicht mehr. Es hofft, daß für die Ruhe des Nordens und für das europäische Gleichgewicht keine üblen Folgen daher entstehen.

Wichtig ist es, die öffentliche Ruhe in dem Gebiete, welches das alte Polen bildete, herzustellen, auf festen und freisinnigen Grundlagen (*sur des bases solides et liberales*), die dem allgemeinen Interesse entsprechen, und ein Verwaltungs-

system einzuführen, dessen Formen versöhnend seien und im Einklang mit dem Geiste des Volkes ständen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht durch Vernichtung der Sitten und Gebräuche der Polen die Ruhe und das Glück des Volkes hergestellt werden könne.

Vergebens hat man versucht, den Polen durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und ihren Meinungen fremd waren, ihre frühere Existenz und selbst ihre Sprache vergessen zu machen. Diese Versuche, die man mit zu viel Beharrlichkeit verfolgte, sind hinlänglich oft wiederholt und fruchtlos erkannt worden.

Sie haben nur Unzufriedenheit und Aufruhr erregt.

Das großbritannische Kabinet hegt den warmen Wunsch, daß die Monarchen, denen das Schicksal der polnischen Nation anvertraut ist, ehe sie Wien verlassen, sich gegenseitig einander gegenüber verpflichten mögen, den Theil des polnischen Volkes, welches unter ihre respective Herrschaft gestellt, als Polen zu behandeln (*traiter comme Polonais*), welches auch die politischen Einrichtungen sein mögen, die sie ihnen geben wollen.

Diese Hoffnung würde England beruhigen. *rc.*

Unters. Viscount Castlereagh.

Antwort des Fürsten Hardenberg an den englischen Gesandten.

Vom 30. Januar 1815.

Der Unterzeichnete, nachdem er die Befehle seines Königs und Herrn in Bezug auf die Note Sr. Excellenz Mylord Castlereagh über die Feststellung der polnischen Angelegenheiten eingeholt, beeilt sich Sr. Excellenz zu erklären, daß die darin entwickelten Grundsätze über die Art und Weise, die unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gestellten polnischen Provinzen zu verwalten, ganz mit den Gefühlen Sr. Majestät übereinstimmen.

Die Ruhe dieser Provinzen durch eine den Gewohnheiten und dem Geiste ihrer Bewohner angemessene Verwaltungsweise versichern, das ist, wirklich sie auf der festen und freisinnigen Grundlage eines gemeinsamen Interesses aufbauen. Indem man so verfährt, zeigt man den Völkern, daß ihre nationale Existenz frei von jedem Eingriffe bleiben kann, welches auch das politische System sei, mit dem das Schicksal sie verbunden hat *rc.*

Unters. Fürst Hardenberg.



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

33642